

Statuten "Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich"

Stand: 24. November 2011 nach 1. Revision

Inhaltsverzeichnis

Α		Name, Zweck und Sitz
	1	Name
	2	Zweck
	3	Sitz
В		Ziele und Aufgaben
	4	Ziele
	5	Aufgaben
	6	Delegation von Aufgaben
С		Mitgliedschaft
_	7	Mitglieder und -Kategorien
	8	Aufnahme
	9	Austritt
	10	Ausschluss
D		Organe
E		Delegiertenversammlung
_	11	Funktion und Zusammensetzung
	12	Aufgaben
	13	Einberufung und Antragsverfahren
	14	Beschlüsse
	15	Versammlungsleitung
F	13	Verstand
Г	16	
		Funktion und Zeichnungsberechtigung
	17	Zusammensetzung
	18	Aufgaben des Vorstandes
_	19	Konstituierung, Amtsdauer und Organisation
G		Kommissionen und Arbeitsgruppen
	20	Funktion und Organisation
Н		Geschäftsstelle
	21	Funktion und Besetzung
	22	Aufgaben und Organisation
Ι		Revisionsstelle
	23	Wahl
	24	Aufgaben
J		Geschäftsordnung
	25	Zweck und Inhalte
	26	Erlass
K		Finanzen
	27	Zusammensetzung der Einnahmen
	28	Mitgliederbeiträge
	29	Fonds
	30	Haftung
	31	Entschädigung
L		Schlussbestimmungen
	32	Auflösung
	33	Vermögen
	34	Inkrafttreten

A Name, Zweck und Sitz

1 Name

Unter dem Namen "Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich", im Folgenden OdA G ZH genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.



2 Zweck

- Die OdA G ZH bezweckt die Vertretung ihrer Mitglieder bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Gesundheitsausbildungen im Kanton Zürich. Der Verein ist eine kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Sinne der Berufsbildungsgesetze sowie der Fachhochschulgesetzgebung von Bund und Kanton.
- ² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Sitz

Der Sitz der OdA G ZH ist am Sitz der Geschäftsstelle.

B Ziele und Aufgaben

4 Ziele

Die Ziele der OdA G ZH sind:

- a) Die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes.
- b) Die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber im Gesundheitswesen.
- c) Die Mitgestaltung der Berufsausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Mitglieder.
- d) Die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen.

5 Aufgaben

- Die OdA G ZH vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Behörden und nimmt in ihrem Namen Stellung zu Fragen der Berufsbildung.
- ² Sie informiert die Mitglieder über Entwicklungen in der Berufsbildung.
- ³ Sie wirkt massgeblich bei der Ausgestaltung der Berufsprofile mit.
- Sie unterstützt die ordentlichen Mitglieder beziehungsweise deren Betriebe in Fragen der Berufsbildung. Sie hilft mit bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.
- ⁵ Sie sorgt für eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Ausbildungsregelungen und modalitäten und arbeitet dabei mit den Bildungsanbietern zusammen.
- Sie übernimmt die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen.
- ⁷ Sie delegiert Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten für die kantonale Prüfungskommission.
- 8 Sie f\u00f6rdert den Nachwuchs in den entsprechenden Berufen.
- 9 Sie f\u00f6rdert die Qualit\u00e4t und die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Gesundheitswesen.
- ¹⁰ Sie kann in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern die Organisation und Durchführung von Angeboten im Lernbereich Training und Transfer übernehmen.
- Sie kann Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen und/oder koordinieren.
- ¹² Sie kann die Trägerschaft für eine Bildungsinstitution auf Sekundarstufe II, auf Tertiärstufe und/oder im Weiter-/Fortbildungsbereich übernehmen.
- Sie kann weitere Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der OdA G ZH als Arbeitgeberorganisation ergeben, übernehmen.

6 Delegation von Aufgaben

Die OdA G ZH kann die ihr übertragenen Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder mittels Leistungsauftrag an eine geeignete Organisation übertragen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.



C Mitgliedschaft

7 Mitglieder und -Kategorien

- Die OdA G ZH verfügt über zwei Mitgliederkategorien:
 - Kategorie A: Ordentliche Mitglieder
 - Kategorie B: Partnerschaftsmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind Arbeitgeberverbände beziehungsweise -organisationen im Gesundheitswesen des Kantons Zürich. Gründungsmitglieder der OdA G ZH sind:
 - Curaviva Kanton Zürich
 - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
 - Spitex Verband Kanton Zürich
 - Stadt Zürich, vertreten durch das Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)
 - Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)
 - Zürcher Privat Kliniken (ZUP)
- Betriebe (Arbeitgeber) des Gesundheitswesens mit Sitz im Kanton Zürich können als Einzelmitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der OdA G ZH sind. Einzelmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.
- ⁴ Partnerschaftsmitglieder sind andere juristische Personen mit Sitz im Kanton Zürich, welche Zweck und Ziele der OdA G ZH unterstützen.

8 Aufnahme

- Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung zu richten.
- Gesuche um Aufnahme als Partnerschaftsmitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme von Partnerschaftsmitgliedern werden dem Gesuchsteller schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Delegiertenversammlung schriftlich und begründet rekurriert werden. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

9 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

10 Ausschluss

- Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen Zweck oder Ziele des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.
- Gegen den Ausschlussentscheid von Partnerschaftsmitgliedern kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Delegiertenversammlung schriftlich und begründet rekurrieren. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

D Organe

Die Organe der OdA G ZH sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen



- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Revisionsstelle

E Delegiertenversammlung

11 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der OdA G ZH.
- Mit Ausnahme der Einzelmitglieder stellt jedes ordentliche Mitglied eine Delegierte / einen Delegierten pro angefangene 2'000 Vollzeitstellen der angeschlossenen Betriebe (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres). Jedes dieser ordentlichen Mitglieder stellt mindestens eine Delegierte / einen Delegierten.
- Alle Einzelmitglieder gemäss Art. C7 Abs. 3 stellen zusammen eine Delegierte / einen Delegierten pro angefangene 2'000 Vollzeitstellen aller Einzelmitglieder (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres).
- ⁴ Die Delegierten werden durch die Mitglieder ad personam festgelegt und der Geschäftsstelle jeweils anfangs Jahr bekannt gegeben. Die Ausübung des Stimmrechts einer/eines Delegierten durch eine/einen anderen Delegierten oder eine stellvertretend an der Delegiertenversammlung anwesende Person ist nicht möglich.
- Mitglieder der Kategorie B können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- ⁶ Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte sein.

12 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget
- d) Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) Behandlung von Rekursen gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern

13 Einberufung und Antragsverfahren

- Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- ² Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich einberufen werden
 - auf Beschluss des Vorstands;
 - wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.
- Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens acht Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- Anträge sind auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt worden sind. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
- Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschliessen. Anträge auf Änderung der Statuten sowie Auflösung der OdA G ZH müssen in der definitiven Traktandenliste gemäss Absatz 4 enthalten sein.



14 Beschlüsse

- Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme.
- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.
- Die Revision der Statuten bedarf mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins gemäss Art. L32 der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- ⁵ Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

15 Versammlungsleitung

- Die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Delegiertenversammlung.
- ² Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

F Vorstand

16 Funktion und Zeichnungsberechtigung

- Der Vorstand ist das Führungsorgan der OdA G ZH und vertritt den Verein nach aussen.
- Die OdA G ZH kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern:

- 1 Präsidentin/Präsident
- 1 Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Mindestens 3 weitere Mitglieder

18 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Aufgabenbereiche zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Die strategische Führung des Vereins
 - b) Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
 - c) Die Einberufung der Delegiertenversammlung
 - d) Das Erstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Händen der Delegiertenversammlung
 - e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern
 - f) Der Erlass der Geschäftsordnung
 - g) Die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - h) Die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Wahl der Mitglieder
 - i) Die Festlegung der Preise von Dienstleistungen
- Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer oder an Dritte übertragen. Die Delegation wird in der Geschäftsordnung geregelt.

19 Konstituierung, Amtsdauer und Organisation

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



Die Organisation des Vorstandes wie Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortungen, Arbeitsweise, Einberufung et cetera werden in der Geschäftsordnung geregelt.

G Kommissionen und Arbeitsgruppen

20 Funktion und Organisation

- Kommissionen sind ständige Fachgruppen, welche zur Begleitung bestimmter Aufgaben der OdA G ZH eingesetzt werden. Sie werden vom Vorstand gewählt und erstatten ihm zu Händen der Delegiertenversammlung Bericht. Aufgaben und Organisation der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- Arbeitsgruppen sind temporäre Fachgruppen, welche für bestimmte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt werden, zum Beispiel für Vernehmlassungen oder Projekte. Das Verfahren für die Wahl, die Aufträge, die Organisation und die Berichterstattung von Arbeitsgruppen (Pflichtenheft) wird in der Geschäftsordnung geregelt.

H Geschäftsstelle

21 Funktion und Besetzung

- Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben der OdA G ZH wahr. Sie wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet.
- ² Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer setzt die vom Vorstand vorgegebenen Ziele und Aufgaben um. Sie / er ist der Präsidentin/dem Präsidenten direkt unterstellt.

22 Aufgaben und Organisation

Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

I Revisionsstelle

23 Wahl

- Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

24 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA G ZH.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Händen der Delegiertenversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung für die Organe.

J Geschäftsordnung

25 Zweck und Inhalte

Die Geschäftsordnung dient der Regelung der Arbeitsweise und Organisation der Organe mit Ausnahme der Delegiertenversammlung. Sie wird vom Vorstand beschlossen und umfasst im Minimum die folgenden Inhalte:

- Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen (Aufgaben, Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung et cetera)
- Regelungen für die Erteilung von Leistungsaufträgen



- Delegationen und Zeichnungsberechtigungen
- Information und Einbezug der Mitglieder
- Berichterstattung und Controlling
- Funktionendiagramm mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für Entscheidträger, inklusive Finanzkompetenzen

26 Erlass

Vor Erlass der Geschäftsordnung oder einer Änderung wird den Mitgliedern eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die eingegangenen Stellungnahmen und stellt ihnen die verabschiedete Geschäftsordnung zu.

K Finanzen

27 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der OdA G ZH setzen sich zusammen aus

- den Mitaliederbeiträgen
- den Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- den Einnahmen aus Angeboten der beruflichen Grund- und Weiterbildung
- allfälligen weiteren Einnahmen (zum Beispiel Fortbildungen, Dienstleistungen)

28 Mitgliederbeiträge

- Ordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird wie folgt berechnet:
 - Pro angeschlossenem Betrieb wird ein Sockelbetrag sowie ein fester Beitrag pro Vollzeitstelle erhoben (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres).
- Institutionen beziehungsweise Betriebe, die in mehreren Verbänden der Kategorie A Mitglied sind, erklären schriftlich, durch welchen Verband sie vertreten werden. Teilbetriebe einer Institution beziehungsweise eines Betriebs können verschiedenen Mitgliedern der Kategorie A zugeordnet werden.
- ³ Einzelmitglieder der Kategorie A bezahlen gegenüber dem in Ziff. 1 genannten Beitrag einen Zuschlag.
- ⁴ Die Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen Sockelbeitrag pro Jahr.
- ⁵ Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der im Austrittsjahr bezahlten beziehungsweise geschuldeten Beiträge.

29 Fonds

- Die Delegiertenversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Aufgaben wie zum Beispiel Ausbildungsaufwendungen abzugelten.
- Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement, basierend auf den rechtlichen Grundlagen, erstellt und von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OdA G ZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.



31 Entschädigung

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten werden von der Delegiertenversammlung in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

L Schlussbestimmungen

32 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung der OdA G ZH bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten.

33 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck wie die OdA G ZH zugeführt.

34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der OdA G ZH am 4. Dezember 2007 in Zürich genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.